

Satzung der Fachschaft Sportwissenschaft

Stand: 14/12/2022

Satzung der Fachschaft Sportwissenschaft¹

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung gilt für die Studierenden der Sportwissenschaft der Universität Potsdam.

§ 2 Fachschaft

(1) Alle Studierenden der Sportwissenschaft an der Universität Potsdam sind Mitglieder der Fachschaft. Zur Sportwissenschaft gehören die Studiengänge:

1. Sport Lehramt Sekundarstufe I & II (Bachelor & Master)
2. Sport Lehramt Primarstufe (Bachelor & Master)
3. Sport Lehramt Förderpädagogik (Bachelor & Master)
4. Sportmanagement (Bachelor)
5. Sporttherapie und Prävention (Bachelor)
6. Integrative Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft (Master)
7. Clinical Exercise Science (Master)

(2) Die Mitglieder müssen ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Potsdam sein.

§ 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Die Vollversammlung und
2. Der Fachschaftsrat²

§ 4 Vollversammlung der Fachschaft

(1) Die Vollversammlung der Fachschaft als Versammlung ihrer Mitglieder ist oberstes beschließendes Organ. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(2) Die Vollversammlung der Fachschaft wählt den FSR.

¹ Es gelten in dieser Satzung die männlichen Bezeichnungen entsprechend auch für die weibliche Form

² Im Folgenden wird die Bezeichnung Fachschaftsrat mit FSR abgekürzt.

(3) Die Vollversammlung der Fachschaft findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im Wintersemester, statt. Die Vollversammlung muss vom amtierenden FSR einberufen werden:

1. auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder oder
2. auf Antrag des FSR.

(4) Eine Vollversammlung der Fachschaft muss vierzehn Kalendertage vorher durch schriftliche Bekanntgabe angekündigt werden. Diese Ankündigung enthält Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung.

(5) In dringenden Fällen kann kurzfristig eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

(6) Abweichend von Absatz 2 kann bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag eine Briefwahl oder ein Online-Wahlverfahren zur Wahl des FSR durchgeführt werden. Abweichende Beschlüsse des Studierendenparlamentes zur Durchführung von Online-Wahlen sind zwingend zu berücksichtigen. Die Absätze 1 und 3 bis 5 bleiben unberührt.

§ 5 Wahl und Zusammensetzung des FSR

(1) Der amtierende FSR bestimmt auf der Vollversammlung einen Wahlausschuss, wobei alle aktuellen Kandidaten hiervon ausgeschlossen sind. Der Wahlausschuss bleibt bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses bestehen.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt ein aktives und passives Wahlrecht.

(3) Die Abstimmung erfolgt geheim. Es stehen maximal drei Stimmen pro Wählendem zur Verfügung. Doppelnennungen eines Kandidaten durch einen Wählenden sind nicht möglich und führen zur Ungültigkeit des Wahlscheins.

(4) Es ist ein Wahlprotokoll anzufertigen, welches spätestens vierzehn Kalendertage nach der Wahl beim FSR eingesehen werden kann. Das Ergebnis der Wahl ist umgehend in geeigneter Form (Aushang, Internetpräsenz) zu veröffentlichen.

(5) Es findet bis spätestens vierzehn Kalendertage nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse eine konstituierende Sitzung des neugewählten FSR statt. Überschneidet sich diese Frist mit offiziellen akademischen Ferien und/oder gesetzlichen Feiertagen, so verlängert sich diese Frist entsprechend. In dieser Sitzung sind die in §6 (6) festgelegten Ämter durch den FSR zu wählen.

(6) Eine Abwahl eines Amtsinhabers ist jederzeit durch die Wahl eines neuen Amtsinhabers möglich. Nach Rücktritt eines Amtsinhabers von seinem Amt hat eine Neuwahl innerhalb von zwei Wochen stattzufinden.

§ 6 Der Fachschaftsrat

(1) Der FSR ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft.

1. Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Entscheidend für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung keine entsprechenden Ausnahmen bestimmt worden sind.
3. Zur Wirksamkeit jeder Entscheidung, die das Vermögen der Fachschaft betrifft, ist ein förmlicher und protokollierter Beschluss zwingend erforderlich.

(2) Der FSR wird durch die Vollversammlung der Fachschaft direkt gewählt.

(3) Der FSR ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

(4) Der FSR besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

(5) Die Mitglieder des FSR werden in der Regel für zwölf Monate gewählt, mindestens jedoch so lange, bis ein neuer FSR ordnungsgemäß gewählt ist.

(6) Der FSR wählt aus seiner Mitte mindestens einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Finanzreferenten und einen Vertreter für den Prüfungsausschuss. Einzelne Mitglieder des FSR können mit weiteren Aufgaben betreut werden. Die Gesamtverantwortung liegt beim FSR.

(7) Der FSR kann eine Geschäftsordnung sowie andere Ordnungen mit einer 2/3 Mehrheit der FSR Mitglieder in einer Sitzung beschließen. Solche Ordnungen dürfen dieser Satzung und der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam nicht zuwiderlaufen.

(8) Ein Mitglied scheidet aus dem FSR aus:

1. am Ende der Amtsperiode,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht, der dem FSR schriftlich mitgeteilt werden muss,

(9) Die Abwahl eines Mitglieds ist sowohl auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Der Betroffene ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Vor der Abstimmung hat der Betroffene das Recht zur Stellungnahme.

(10) Die Auflösung und Entlastung des FSR erfolgt durch den Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung.

(11) Abweichend von Absatz 2 und 10 kann bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag eine Briefwahl oder ein Online-Wahlverfahren zur Wahl des FSR durchgeführt werden. Die Auflösung und Entlastung des FSR erfolgt in diesem Fall durch den Wahlausschuss der folgenden Wahl. Abweichende Beschlüsse des Studierendenparlamentes zur Durchführung von Online-Wahlen sind zwingend zu berücksichtigen. Die Absätze 1 und 3 bis 9 bleiben unberührt.

§ 7 Die Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des FSR gehören:

1. die Vertretung der Fachschaft im Rahmen ihrer Befugnisse,
2. die Information der Mitglieder der Fachschaft über den Fachbereich betreffende Fragen,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften, dem AStA und anderen studentischen Gremien und Organen,
4. die Mitarbeit in den Gremien des Fachbereiches und anderen studentischen Gremien und Organen,
5. die Betreuung der Studierenden, vor allem des ersten Semesters.

(2) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Außenvertretung

(1) Der FSR vertritt die Fachschaft nach außen. Eine Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erhält der Vorsitzende des FSR bzw. seine Vertreter nur durch einen entsprechenden Beschluss des FSR.

(2) Der FSR fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, protokolliert sie und informiert die Fachschaft.

§ 9 Finanzen

(1) Über die Verwendung der Mittel der Fachschaft aus dem Haushalt der Studierendenschaft ist durch den FSR am Beginn des Haushaltsjahres ein Rahmenplan zu beschließen. Der Finanzreferent des FSR ist dem Finanzreferat des AStA gegenüber verantwortlich.

(2) Die Verwendung der Mittel obliegt der Fachschaft in Eigenverantwortung.

(3) Die Verwendung der Mittel muss im Interesse der Fachschaft und im Rahmen der Aufgaben des FSR (§7 (1)) erfolgen.

§ 10 Änderung dieser Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Abstimmenden auf der Vollversammlung.

§ 11 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung durch 2/3- Mehrheit der Abstimmenden in Kraft. Sie ersetzt die Bisherige.